

Siemens-Pensionärsgemeinschaft Erlangen

Mitglied der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V.

Wahlordnung

Fassung vom 23. Januar 2014

[«« Zurück zur Homepage](#)

WAHLORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

- § 1 Rechte der Mitglieder
- § 2 Wahlen
- § 3 Vorbereitung der Wahlen
- § 4 Durchführung der Wahlen
- § 5 Inkrafttreten

Wenn im Text der Satzung und Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

Präambel

Die Wahlordnung der „Siemens-Pensionärgemeinschaft Erlangen“ ergänzt die Satzung des Vereins.

Die Wahlordnung wird vom Vorstand des Vereins erlassen und bedarf nicht der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand berichtet in den Mitgliederversammlungen über evtl. Änderungen an der Wahlordnung.

§ 1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

In den Vorstand wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder. Diese sollten nicht älter als 75 Jahre sein.

§ 2 Wahlen

Die Wahl des Vorstands und der Kassenrevisoren darf nur durchgeführt werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht worden ist.

Ein nicht bei der Versammlung anwesendes ordentliches Mitglied kann zur Wahl vorgeschlagen und gewählt werden, wenn es die satzungsgemäßen Anforderungen erfüllt und der Versammlung eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass die Wahl gegebenenfalls angenommen wird.

§ 3 Vorbereitung der Wahlen

Alle zwei (2) Jahre werden die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgefordert, Vorschläge für die Wahl des Vorstands (Listenwahl) und der Kassenrevisoren (Einzelwahl) zu einem vom Vorstand bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Verspätet eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sein. Das schriftliche Einverständnis der Kandidaten ist beizufügen.

Vorgeschlagene Kandidaten dürfen nicht für sich selbst unterschreiben. Ein Mitglied darf nur auf einem Wahlvorschlag unterschreiben.

Mit Versand der Einladungen wird vom Vorstand ein Wahlausschuss eingesetzt. Er besteht aus drei Mitgliedern die nicht dem Vorstand angehören. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Wahlausschusses sind:

- Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge auf Einhaltung der satzungsgemäßen Anforderungen,
- Vorbereitung der Wahl,
- Durchführung und Protokollierung der Wahl.

§ 4 Durchführung der Wahlen

a) Entlastung

Vor der Neuwahl ist der bisherige Vorstand zu entlasten.

Die Entlastung kann einzeln oder, wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer wünscht, en bloc erfolgen.

Für die Entlastung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wenn keine Entlastung erfolgt, muss dem Vorstand der Grund mitgeteilt werden.

b) Neuwahl

Der Wahlausschuss stellt die gültigen Wahlvorschläge vor; anschließend stellen sich die vorgeschlagenen Kandidaten vor.

Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann die Wahl (Abstimmung) durch Handzeichen erfolgen.

Liegen mehrere Vorschläge vor, ist eine geheime Wahl (Stimmzettel) durchzuführen.

Der Vorschlag mit den meisten Stimmen (einfache Mehrheit) gilt als angenommen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Bei einer offenen Abstimmung gelten nur Ja- und Nein- Stimmen als abgegebene gültige Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet.

Bei einer geheimen Abstimmung muss der Stimmzettel enthalten:

- bei zwei und mehr Wahlvorschlägen: Nummer des Wahlvorschlages,
- bei Einzelwahl und zwei und mehr Kandidaten: Name des Kandidaten.

Alle übrigen Stimmzettel sind ungültig.

Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Listen oder Personen für ein Amt und erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen bekommen haben.

§ 5 Inkrafttreten

Mit Beschluss des Vorstandes vom 23. Januar 2014 tritt diese Fassung der Wahlordnung in Kraft.

Erlangen, den 23. Januar 2014

Vorsitzender
(Diesterhaupt)

Stellvertretender Vorsitzender
(Limprecht)

[«Zurück zur Homepage](#)